

Statuten der SP Oberwil/Biel-Benken

I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeitsbereich

1. Name und Sitz

Die SP Oberwil/Biel-Benken ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB. Sie gehört als Sektion der SP Baselland und der SP Schweiz an.

Der Sitz der SP Oberwil/Biel-Benken befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin resp. des Präsidenten.

2. Zweck

Die SP Oberwil/Biel-Benken setzt sich für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus ein, wie er in den Parteiprogrammen der SP Schweiz und der SP Baselland umschrieben ist.

Im Rahmen allfälliger Beschlüsse und Weisungen der SP BL und SPS beschliesst die SP Oberwil/Biel-Benken frei. Ihre Tätigkeit ist schwergewichtig auf die Gemeindepolitik ausgerichtet.

II. Mitgliedschaft

3. Voraussetzung der Mitgliedschaft und Eintritt

Der SP Oberwil/Biel-Benken kann beitreten, wer Programm, Statuten und Beschlüsse der sozialdemokratischen Parteiorganisationen anerkennt und in Oberwil/Biel-Benken wohnt.

Die Zugehörigkeit zu einer andern politischen Partei ist mit der Mitgliedschaft in der SP Oberwil/Biel-Benken unvereinbar.

Zur Aufnahme bedarf es des Beschlusses der Sektionsversammlung. Im übrigen gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Baselland.

4. Austritt

Der Austritt aus der SP Oberwil/Biel-Benken ist auf Ende jedes Kalenderjahres, bei Wohnsitzwechsel auf Monatsende, möglich. Er muss im voraus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

5. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt nach den Statuten der SP Schweiz.

6. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sektionsversammlungen teilzunehmen und an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. Organisation

7. Überblick

Organe der SP Oberwil/Biel-Benken sind

- a) die Sektionsversammlung
- b) die Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisorinnen bzw. die Rechnungsrevisoren.

Der Sektionsversammlung steht es frei, nach Bedarf weitere Ausschüsse mit Sonderaufgaben und Organfunktion zu bestellen.

8. Sektionsversammlung

8.1 Zusammensetzung und Organisation

Die Sektionsversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus den Mitgliedern der SP Oberwil/Biel-Benken zusammen. Von den Mandatsträgerinnen und -trägern wird ein Erscheinen an der Sektionsversammlung erwartet.

Die Sektionsversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste je nach anfallenden Geschäften und Themen einberufen. Sie kann in begründeten Fällen als Videokonferenz durchgeführt werden.

Ein Fünftel der Sektionsmitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung der Sektionsversammlung verlangen. Diese muss innerhalb der nächsten vier Wochen nach Gesuchstellung stattfinden.

8.2 Aufgaben

Der Sektionsversammlung kommen alle Befugnisse zu, soweit diese nicht ausdrücklich andern Organen zustehen. Sie beschliesst insbesondere

- a) über die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen in die Behörden und Organe der Gemeinde
- b) über Vorschläge für kantonale Wahlen und Parolen zu Sachabstimmungen in Bund, Kanton und Gemeinde
- c) über die Durchführung von gemeindepolitischen Aktionen

Die Sektionsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

8.3 Schriftliche Beschlussfassung

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via e-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

9. Generalversammlung

9.1 Einberufung

Die Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste ist allen Mitgliedern der SP Oberwil/Biel-Benken wenigstens 14 Tage vor dem Termin zuzustellen. In dieser Frist sind den Mitgliedern auch Anträge zu Statutenrevisionen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen als Videokonferenz durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

9.2 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

- c) die Wahl der Kantonaldelegierten
- d) die Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) die Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsbeiträge, soweit diese nicht von der SP BL oder SPS vorgegeben sind
- g) den Beschluss über die Zusammenlegung von Sektionen
- h) die Änderung der Statuten durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- i) den Beschluss über die Auflösung der Sektion oder den Austritt aus der Partei. Diese Beschlüsse kommen nicht zustande, solange sich mindestens drei Mitglieder der Sektion diesen widersetzen.

9.3 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit Ausnahme von Ziff. 9.2 lit. h und i erfolgt die Beschlussfassung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via e-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Ziff. 9.2 lit. h und i gelten sinngemäss.

10. Vorstand

10.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Sektionsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die SP Oberwil/Biel-Benken nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

- die politische Koordination zwischen den Behörden
- die Öffentlichkeitsarbeit

- den Beschluss über politische Aktionen in dringenden Fällen und die Information darüber an der nächsten Sektionsversammlung
- die Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

10.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

11. Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren.

Die Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles und Haftung

12. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder der SP Oberwil/Biel-Benken sind verpflichtet, die von der Sektionsversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Wenn ein Mitglied das 70. Altersjahr erreicht hat, darf er oder sie den Minimalbeitrag zahlen. Freiwillig kann er oder sie jedoch weiter den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

13. Mandatsbeiträge

Alle der SP Oberwil/Biel-Benken angehörenden Träger von Gemeindefamandaten sind verpflichtet, die von der Sektionsversammlung festgelegten Mandatsbeiträge zu entrichten.

Der Vorstand ist befugt, Zahlungsfristen festzulegen und von jeder Kandidatin resp. jedem Kandidaten für ein Amt vorweg eine schriftliche Mandatsbeitragsverpflichtung zu verlangen.

14. Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten der SP Oberwil/Biel-Benken haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

15. Auflösung, Austritt oder Ausschluss der Sektion

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Der Ausschluss der Sektion aus der Partei erfolgt nach den Statuten der SP Schweiz.

Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss der Sektion fällt das gesamte Vermögen samt Archiven der SP Baselland zu.

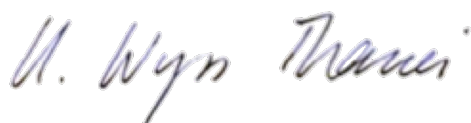
16. Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Baselland in Kraft.

Die Statuten wurden in vorliegender Form anlässlich der Generalversammlung vom 5. Mai 2008 beschlossen und an der Generalversammlung vom 15. März 2022 revidiert (Absätze 8.1, 8.3, 9.1, 9.3, 13).

Die Präsidentin:

Ursula Wyss Thanei



Die Aktuarin:

Ruth Wittlin-Saameli



Die Statuten von 2008 sind von der Geschäftsleitung der SP Baselland genehmigt worden.